



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 10/0030/2023

Federführung: 10 Vorstandsangelegenheiten, Kommunikation und Recht BearbeiterIn: Christoph Pieper	Datum: 19.01.2023 AZ:
--	--------------------------

Beratungsfolge	Behandlung
Kreisausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich

**Erneuter Bürgerentscheid gemäß § 33 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz;  
hier: Festlegung der Fragestellung und des Abstimmungstermins**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag initiiert gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) einen Bürgerentscheid. Dieser trägt die Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Graftschaft Bentheim eine neue Eissporthalle am bestehenden Standort in Nordhorn errichtet?“

Die Begründung sowie die Kostenschätzung sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 NKomVG Inhalt des Stimmzettels (siehe Anlage).

2. Als Abstimmungstag i.S.d. § 33 Abs. 2 NKomVG wird Sonntag, der 7. Mai 2023, festgesetzt.

### I. Sachverhalt / Mitteilung:

Anlässlich eines Bürgerbegehrens vom 14.11.2019 ist am 21.03.2021 ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass der Landkreis Graftschaft Bentheim die Eissporthalle in Nordhorn in der zurzeit bestehenden Größe schnellstmöglich saniert?“ durchgeführt worden. Von den 113.440 Abstimmungsberechtigten stimmten 36.611 Graftschafter:innen mit Ja, 12.716 Graftschafter:innen mit Nein. Mit dem Erreichen des erforderlichen Stimmenquorums und der Mehrheit der Stimmen besteht somit die Verbindlichkeit, den Bürgerentscheid wie einen Beschluss des Kreistages umzusetzen (vgl. § 33 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Mit Beschluss des Kreistages vom 07.07.2022 war die Umsetzung des Bürgerentscheids in Form einer Neubauvariante beschlossen worden (siehe Vorlage 52/0172/2022).

In der Sitzung des Kreistages vom 17.11.2022 ist auf Antrag der Kreistagsgruppe CDU/GRÜNE mehrheitlich beschlossen worden, den abstimmungsberechtigten Graftschafter:innen die Ent-

scheidung über den Fortbestand der Eissporthalle Nordhorn aufgrund veränderter Rahmenbedingungen erneut im Rahmen eines Bürgerentscheides vorzulegen.

Die Kreisverwaltung hat in Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 08.12.2022 dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) einen Stimmzettelentwurf vorgelegt, welcher verschiedene Hinweise im Rahmen einer kursorischen Prüfung des Referates Kommunalaufsicht des MI vorbrachte. In Folge dessen ist von einer Beratung und Beschlussfassung dieses Stimmzettelentwurfs im Kreistag abgesehen worden, um verwaltungsseitig eine tiefgreifende Überprüfung vornehmen zu können.

Nach Abschluss der Überprüfung unter Beteiligung des MI ist dem Kreisausschuss am 19.01.2023 ein Sachstandsbericht vorgelegt worden, der gesetzlich vorgesehene Handlungsoptionen darlegt (s. Vorlage 10/0002/2023). Im Zuge der Beratung kristallisierte sich einhellig heraus, dass verwaltungsseitig die Initiierung eines erneuten Bürgerentscheids durch den Kreistag vorbereitet werden soll. § 33 Abs. 1 Satz 1 NKomVG räumt der Vertretung (= Kreistag) die Möglichkeit ein, „dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune innerhalb von drei Monaten durch Bürgerentscheid entschieden wird“. Es handelt sich insoweit um ein Instrument, welches dem demokratischen Grundgedanken besondere Bedeutung beimisst. Diese Variante ermöglicht es, den abstimmungsberechtigten Bürger:innen letztlich einen verständlichen Stimmzettel mit einer eindeutigen Fragestellung vorzulegen.

#### Fragestellung bzw. Sachentscheidung eines erneuten Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid vom 21.03.2021 löste vor dem Hintergrund der Verbindlichkeit gemäß § 33 Abs. 6 Satz 2 NKomVG eine Sperrfrist von zwei Jahren aus. Diese endet am 21.03.2023. Bis zu diesem Tag kann der Bürgerentscheid lediglich auf Veranlassung des Kreistages durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden. Der erneute Bürgerentscheid soll am 07.05.2023 und damit nach Ablauf dieser Sperrfrist stattfinden, sodass eine Fragestellung abseits einer Abänderung bzw. Aufhebung des ersten Entscheids möglich ist.

Der Kreistag hat am 07.07.2021 die Umsetzung des Bürgerentscheids vom 21.03.2021 durch Realisierung eines Neubaus beschlossen. Hintergrund war, dass eine Sanierung der abgängigen Gebäudeteile – wie im Kontext des ersten Bürgerentscheids angenommen – baufachlich wie -rechtlich nicht möglich ist (vgl. Vorlage 52/0172/2022). Inhalt der Fragestellung ist daher nun, ob der Landkreis Graftschaft Bentheim diesen Neubau am bestehenden Standort tatsächlich umsetzen soll.

#### Begründung der Sachentscheidung (inkl. Kostenschätzung)

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 NKomVG ist auf dem Stimmzettel neben der Bezeichnung der begehrten Sachentscheidung eine Begründung sowie eine entsprechende Kostenschätzung aufzuführen. Bei Durchführung des letzten Bürgerentscheids am 21.03.2022 bestand diese Anforderung noch nicht. Sie ist durch die Novellierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts im Oktober 2021 durch den Landesgesetzgeber ergänzt worden (vgl. Nds. GVBl. Nr. 40/2021). Da die Begründung der Fragestellung im Wesentlichen der eines Bürgerbegehrens i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zu entsprechen hat, sind entsprechende Anforderungen zu berücksichtigen. So soll die Begründung dazu dienen, die Bürger:innen über die wesentlichen Absichten und Umstände zu unterrichten, um letztlich eine Entscheidung für oder gegen die begehrte Sachentscheidung treffen zu können. Hierbei sollen die tragenden Tatsachen sach- und wahrheitsgetreu dargestellt werden.

Die Kostenschätzung in Höhe von 22,5 Mio. Euro beruht auf der aktualisierten Planungsstudie der beauftragten VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH, Berlin, vom 26.01.2023 und umfasst neben den Kosten für den Neubau auch die erforderlichen Abrisskosten. Die Schätzung der Betriebskosten sind in Anbetracht des unsicheren Preisgefüges am Energiemarkt als Annäherung zu verstehen, haben allerdings die in der Planungsstudie ermittelten Energieverbräuche zur Grundlage.

Um einen Überblick über die Gestaltung des Stimmzettels zu gewinnen, ist ein Entwurf als Anlage beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung ist es aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit geboten, die Begründung kurz und prägnant zu formulieren. Mittels eines Verweises auf die Website des Landkreises wird auf ein ausführliches Informationsangebot verwiesen.

#### Verbindlichkeit des Bürgerentscheids

Gemäß § 33 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ist der Bürgerentscheid verbindlich, „wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der [zur Kommunalwahl] Wahlberechtigten beträgt.“ Eine Bindungswirkung und Inkrafttreten der zweijährigen Sperrfrist ergeben sich folglich nur, wenn die erforderliche Mehrheit der Abstimmungsberechtigten mit Ja abgestimmt hat. In allen übrigen Fällen (z.B. Mehrheit der Stimmen auf „Nein“ oder nicht erreichtes Stimmenquorum) gilt zunächst der erste Bürgerentscheid vom 21.03.2021. Über diesen kann der Kreistag vor dem Hintergrund der abgelaufenen Sperrfrist wiederum frei entscheiden.

#### Abstimmungstermin

Die Frist für die Durchführung des Bürgerentscheids beträgt drei Monate nach Beschlussfassung des Kreistages und würde demnach am 09.05.2023 enden. Letztmöglicher Termin für die Durchführung des Entscheides wäre Sonntag, der 07.05.2022. Um den Wahlämtern von Landkreis und kreisangehörigen Kommunen die notwendige Zeit zur Vorbereitung der Abstimmungshandlung einzuräumen, wird dieser Termin verwaltungsseitig vorgeschlagen.

#### Hinweis

Die Beschlussfassung über die Initiierung eines Bürgerentscheids nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages (bei 51 Kreistagsabgeordneten = 34).

## **II. Finanzielle Auswirkungen:**

Teilhaushalt: D0 10

Produktnummer: 12.1.001 Bezeichnung: Wahlen

#### Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme:

200.000 €                      davon Anteil LGB: 200.000 €

#### Auswirkungen auf die Haushaltsjahre (einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung):

aktuelles Haushaltsjahr: 200.000 €

#### Finanzierung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung (ohne Haushaltsreste).

## **III. Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich unmittelbar aus dem Beschluss ergeben, sind nicht ersichtlich.

#### **Anlage/n:**

Stimmzettellentwurf (Bürgerentscheid nach § 33 Abs. 1 NKomVG)

